



BERLINER STANDARDS für die PFLANZUNG und die anschließende PFLEGE von STRAßENBÄUMEN

Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK Berlin) September 2024

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN



IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abteilung Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
www.berlin.de/sen/umvk

TITELBILD

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

STAND

09/2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen zum Thema Baumpflanzungen und Jungbaumpflege.....	5
2	Berliner Straßenbaumbestand.....	6
3	Rahmenbedingungen für Baumpflanzungen an Straßen.....	7
3.1	Raumbedarf.....	8
3.1.1	Oberirdischer Raum.....	8
3.1.2	Unterirdischer Raum.....	10
3.2	Bodenbedingungen.....	11
3.2.1	Bodensubstrat.....	11
3.2.2	Pflanzgrube, Pflanzloch und Baumscheibe.....	12
4	Baumart, Qualität der Baumschulware, Kontrolle, Transport, Lagerung.....	14
4.1	Baumart.....	14
4.2	Qualität der Baumschulware.....	15
4.3	Kontrolle der Baumschulware bei Lieferung.....	15
4.4	Transport und Lagerung.....	16
5	Pflanzung und Pflanzschnitt.....	17
5.1	Pflanzzeit.....	17
5.2	Abstände.....	17
5.3	Pflanzhöhe.....	17
5.4	Ballen.....	18
5.5	Ausrichtung.....	18
5.6	Gießring und Gießrand.....	18
5.7	Wässern.....	18
5.8	Düngen.....	19
5.9	Schnittmaßnahmen.....	19
5.9.1	Pflanzschnitt.....	19
5.9.2	Erziehungs- und Aufbauschnitt.....	20
5.9.3	Wurzelschnitt.....	20
6	Schutzvorrichtungen.....	21
6.1	Baumverankerungen.....	21
6.2	Stammschutz.....	21
7	Kontrolle der Pflanzarbeiten.....	22
6.3	Schutz vor mechanischen Schäden.....	22
6.4	Schutz vor Hundeurin.....	22
6.5	Schutz des vorhandenen Baumbestandes bei Pflanzmaßnahmen.....	22
8	Baumpflege.....	23
8.1	Fertigstellungspflege.....	23
8.2	Entwicklungspflege.....	23
8.3	Unterhaltungspflege.....	23

9 Pflegemaßnahmen	24
9.1 Schnittmaßnahmen.....	24
9.2 Wässern	24
9.3 Düngen	25
9.4 Pflanzenschutzmaßnahmen.....	25
9.5 Baumscheibe	25
9.6 Wartung der Schutzvorrichtungen.....	25
10 Abnahmen.....	26
11 Baumkataster.....	26

1 GESETZE, RICHTLINIEN UND EMPFEHLUNGEN ZUM THEMA BAUMPFLANZUNGEN UND JUNGBAUMPFLEGE

- Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
- Rundschreiben über die Pflanzung und Pflege von Straßengrün, Senatsverwaltung für Umwelt, Berlin
- Straßenbaumliste des Arbeitskreises Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz
<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume>
- DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
- DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
- TL-Baumschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen), Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
- Empfehlungen zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitung bei Neupflanzung, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

2 BERLINER STRAßENBAUMBESTAND

Straßenbäume haben neben ihrem ästhetischen, ökologischen und klimatischen Wert auch eine wichtige gestaltende Funktion im Straßenraum.

Entlang des Berliner Stadtstraßennetzes von rund 5.000 Kilometer stehen über 430.000 Bäume, das bedeutet durchschnittlich etwa 80 Bäume pro Straßenkilometer. Aufgrund der vielen positiven Wirkungen ist diese hohe Anzahl an Straßenbäumen unverzichtbar für die Lebensqualität in unserer Stadt.

Die Lebenserwartung eines innerstädtischen Straßenbaumes liegt unter sehr guten Bedingungen bei bis zu 60 Jahren. Um den erforderlichen Pflegeaufwand und die damit verbundenen Kosten möglichst gering zu halten, müssen schon bei der Planung der Pflanzung, bei der Pflanzung selbst und bei der anschließenden Pflege dauerhaft gute Voraussetzungen für das Gedeihen der Bäume geschaffen werden. Dafür möchten die „Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen“ fachliche Empfehlungen geben.



3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR BAUMPFLANZUNGEN AN STRAßEN

Baumpflanzungen an Straßen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die artspezifischen Bedingungen für ein nachhaltiges Gedeihen am Standort gegeben sind. Liegen diese Bedingungen nicht vor, ist von einer Pflanzung abzusehen.

DAS NACHHALTIGE GEDEIHEN EINES BAUMES AM STRASSENSTANDORT ERFORDERT FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN:

- fachlich durchgeführte Pflanzung,
- standortgerechte Baumart (= Gattung, Art, Sorte) in guter Qualität,
- geeigneter Boden beziehungsweise geeignetes Substrat,
- geringer Versiegelungsgrad des Bodens - bezogen auf den späteren Wurzelbereich,
- geringer Verdichtungsgrad des Bodens - bezogen auf den späteren Wurzelbereich,
- ausreichender ober- und unterirdischer Raum,
- Resistenz gegen Hitze, Trockenheit, Strahlung und Windbelastung,
- ausreichende Lichtverhältnisse,
- keine oder nur sehr geringe Immissions- und Schadstoffeinträge,
- fachlich durchgeführte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie eine anschließend gute fachliche Unterhaltungspflege und
- ausreichender Schutz des Baumes vor negativen Einwirkungen wie Anfahrtschäden.

Diese Rahmenbedingungen sind schon vor der Pflanzung - auch bezogen auf den zukünftig ausgewachsenen Baum - zu beachten.



Foto: SenMVKU

3.1 Raumbedarf

Die Raumbedarfe von Krone und Wurzelbereich werden oft unterschätzt. Die Vitalität eines Baumes und die artgerechte Entwicklung hängen aber unmittelbar von dem vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Raum ab. Die erforderlichen Abstände von Bäumen zu Verkehrsräumen, Gebäuden und technischen Einrichtungen wie Leitungen der Ver- und Entsorgung sind daher schon vor der Pflanzung unbedingt zu beachten, um spätere unnötige zusätzliche Schnittmaßnahmen, Beschattungen und Beschädigungen von Wurzeln durch Bauarbeiten zu vermeiden. Im Falle von sehr beengten Standortverhältnissen, die sich nicht durch geeignete Maßnahmen verbessern lassen, sollten wegen des hohen Aufwands – insbesondere hinsichtlich der anschließenden Pflege und Unterhaltung – möglichst keine Bäume gepflanzt werden.

3.1.1 Oberirdischer Raum

Der oberirdische Raumbedarf für die Baumkrone liegt laut FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1, Planung, Pflanzarbeiten, Pflege) für

- Bäumen 1. Ordnung (bis circa 40 Meter Höhe) bei über 4.000 Kubikmeter,
- Bäumen 2. Ordnung (bis circa 20 Meter Höhe) bei über 1.500 Kubikmeter,
- Bäumen 3. Ordnung (bis circa 10 bis 15 Meter Höhe) bei über 1.000 Kubikmeter.

Steht der oberirdische Raum für Großbäume oder mittelgroße Bäume nicht zur Verfügung, ist ein kleinerer Baum oder ein Baum mit besonderer Wuchsform (zum Beispiel eine säulenförmige Krone) zu wählen oder auf eine Baumpflanzung zu verzichten.

Neben den oberirdischen Raumansprüchen der Bäume selbst, sind bei Straßenbäumen auch die Raumansprüche des Straßenverkehrs zu berücksichtigen. Der sogenannte „lichte Raum“ ist die Bezeichnung für den oberirdischen Bereich über und an einer Straße, der von unverrückbaren Gegenständen freizuhalten ist. Er setzt sich aus dem für den Verkehr benötigten Raum („Verkehrsraum“, 4 Meter) plus oberer und seitlicher Sicherheitsabstände (0,5 Meter) zusammen und beträgt insgesamt 4,50 Meter. Dieses sogenannte Lichtraumprofil ist von Bewuchs freizuhalten. Das bedeutet, dass es auch hinsichtlich der Ausdehnung von Straßenbäumen berücksichtigt werden muss.

Das Lichtraumprofil für Straße und Gehweg sind am Baum nach und nach durch mehrere Schnittmaßnahmen innerhalb von 2 bis 3 Jahren freizuhalten. Daher muss schon vor der Pflanzung das spätere Ausmaß des ausgewachsenen Baumes bedacht werden, um große Schnittwunden und Anfahrtschäden zu vermeiden.

Straßenbäume, die in das Verkehrs- und Lichtraumprofil hineinragen, sollen möglichst entsprechend RP 610 gekennzeichnet werden. In ausgewiesenen Tempo 30-Zonen ist die Kennzeichnung nicht notwendig.

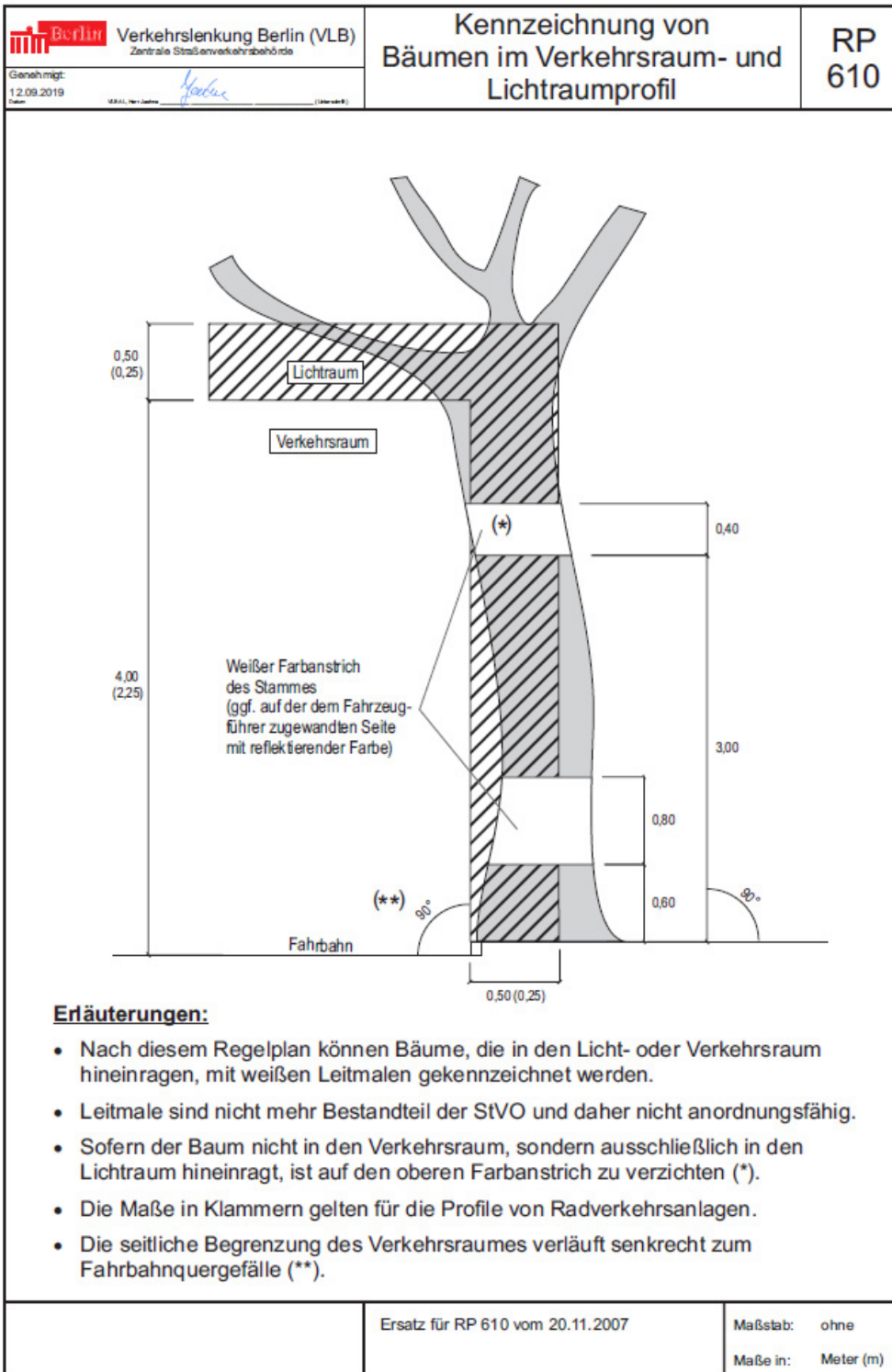


Abbildung: SenUMVK

Weiteres zu Abständen: siehe 5.2.

3.1.2 Unterirdischer Raum

Die DIN 18916 sieht eine Pflanzgrube von mindestens 12 Kubikmeter vor. Diese Anforderung ist in der Regel bei einem innerstädtischen Straßenbaumstandort nicht einzuhalten, da in der Realität meist viel weniger Raum zur Verfügung steht. Daher schreiben die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege, Teil B - Straßenbautechnik, I - Allgemeines, 4 - Pflanzung von Bäumen) hinsichtlich der Baumscheiben eine unbefestigte Fläche von mindestens 4 Quadratmeter in möglichst quadratischer Form vor. Da es sich dabei um ein Mindestmaß handelt, legt der Fachausschuss Stadtbäume der Berliner GALK für das optimale Gedeihen von Straßenbäumen Maße fest, die zukünftig im Rahmen des klimatischen Stadtbbaus umgesetzt werden sollen.

Als möglichst zu berücksichtigende unterirdischen Raumbedarfe gelten dabei:

Größenklassen	groß	mittelgroß	klein
Flächengröße für nicht überbaubare Baumscheiben (Quadratmeter)	15	12	9
Volumen für durchwurzelbaren Raum (Kubikmeter)	36	24	12

Pflanzstreifen sollten mindestens 3 Meter in der Breite betragen. Alternativ ist die mögliche Überbauung zu prüfen. Dieses Maß ist von allen anderen planenden und bauenden Ressorts für Baumpflanzungen freizuhalten. Mittelstreifen sollen eine Breite von 5 Meter möglichst nicht unterschreiten.

In der DIN 18920 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird als Wurzelbereich das Ausmaß der Kronentraufe zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten definiert. Idealerweise ist dieser Bereich zugunsten der Durchwurzelung freizuhalten. Dabei ist von der Kronentraufe des ausgewachsenen Baumes auszugehen.

Pflanzgruben sind mindestens 1 bis 1,5 Meter tief anzulegen.



Foto: SenMVKU

Lassen sich diese Vorgaben am Extremstandort „Stadtstraße“ nicht umsetzen, ist der Wurzelraum durch geeignete Maßnahmen zu vergrößern und die Standortbedingungen durch weitere Maßnahmen zu verbessern.

STANDORTVERBESSERTENDE MAßNAHMEN KÖNNEN SEIN:

- Anlage von tieferen Baumgruben (tiefer als 1,50 Meter),
- Erweiterung des Wurzelraumes unter Verkehrsflächen wie beispielsweise Parkstreifen, Fußwege und Platzflächen sowie
- Förderung der Belüftung durch die Anlage von Wurzelgräben, die mit einem offen-porigen Mineralgemisch (gemäß Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU) erfüllt werden.

Bei der Pflanzung von Bäumen sind vorhandene Leitungen der Ver- und Entsorgung zu berücksichtigen. Am innerstädtischen Straßenstandort lässt sich aber oftmals der in der DIN 18920 geforderte Abstand von 2,50 Meter zu diesen Leitungen nicht einhalten. Sofern geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, kann der Abstand in diesen Fällen verringert werden.

Im Interesse einer begrünter Stadt mit einer funktionierenden Ver- und Entsorgung müssen die unterschiedlichen Interessen von den zuständigen Stellen miteinander in Einklang gebracht werden. Sofern es die Leitungsbetreiber für erforderlich halten, können sie ihre Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen vor Durchwurzelungsschäden auf ihre Kosten schützen. Diese Maßnahmen müssen aber mit den jeweiligen Bezirksämtern abgestimmt werden, in deren Fachvermögen sich das öffentliche Straßenland befindet, denn die Ver- und Entsorgung erfolgt als Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes gemäß Berliner Straßengesetz. Eventuell notwendige Umverlegungen von Leitungen der Ver- und Entsorgung sind von dem/der jeweiligen Eigentümer/in der Leitungen zu finanzieren.

3.2 Bodenbedingungen

Damit Bäume gut gedeihen können, benötigen sie einen unverdichteten, gut belüfteten und ausreichend feuchten Boden. Die Bodenverhältnisse müssen es den Wurzeln ermöglichen, ausreichend Sauerstoff, Wasser und Nährstoffe zu erhalten, die der Baum zwingend benötigt. Nicht zuletzt ist der Boden auch der Ort, in dem sich die Wurzel verankern und damit für die Standsicherheit des Baumes sorgen.

3.2.1 Bodensubstrat

Der Boden eines Baumstandortes muss folgende Anforderungen erfüllen:

- gute Durchwurzelbarkeit,
- ausreichende Verfügbarkeit von Luft, Wasser, und Nährstoffen,
- keine oder nur geringe Verdichtung,
- keine oder nur geringe Versiegelung,
- pH-Wert möglichst unter 7,
- keine Schadstoffbelastung und
- kein Schaderregervorkommen.

Nach Möglichkeit ist der vorhandene anstehende Boden zumindest teilweise mit einzuarbeiten. Wenn die Bodenbedingungen am zukünftigen Straßenstandort nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, ist der vorhandene Boden durch ein Pflanzsubstrat zu ersetzen, das möglichst je nach Standort und Baumart auszuwählen ist.

DAS SUBSTRAT HAT FOLGENDE EIGENSCHAFTEN AUFZUWEISEN:

- Struktur- und Verdichtungsstabilität: hoch, um Verlagerungen und Verdichtungen – beispielsweise durch Erschütterungen des Verkehrs – auszuschließen,
- Wasserkapazität: mindestens 25 Volumenprozent,
- Luftkapazität: mindestens 10 Volumenprozent bei maximaler Wasserkapazität, bei pF 1,8 (Anteil an weiteren Grobporen) mindestens 15 Volumenprozent,
- Wasserdurchlässigkeit: $\geq 5,0 \times 10$ bis 6 Meter pro Sekunde
- Körnung: 0/11 bis 0/32 Millimeter (nicht überbaute Pflanzgrube), 0/16 bis 0/32 Millimeter (überbaute Pflanzgrube), Anteil der Kornfraktion 0,063 bis 2,0 Millimeter mindestens: 30 Masseprozent,
- Zusätze sind ausschließlich in Form von RC-Baustoffen aus Berlin und Umgebung (zum Beispiel keine Lava!) sowie zu 100 Prozent recycelt und wieder recycelbar zu verwenden und dürfen keine Umwelt oder Pflanzen schädigenden Inhaltsstoffe aufweisen (gemäß Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU),
- Nährstoffe: ausreichend verfügbarer Nährstoffanteil, bei Bedarf muss eine Nährstoffgabe bei der Pflanzung erfolgen, die in die oberen 10 Zentimeter des Substrates eingearbeitet wird, Ermittlung der Nährstoffe nach VD LUFA,
- Anteil organischer Substanz: 1 bis 4 Masseprozent (offene, nicht überbaute Pflanzgrube) beziehungsweise 1 bis 2 Masseprozent (überbaute Pflanzgrube), hinzufügen von Kompost nur mit Rottegrad 5., bewachsener Oberboden sowie Kompost und andere organischen Substanzen dürfen wegen der Faulgasbildung nicht in die tieferen Schichten eingebracht werden,
- pH-Wert: 5 bis höchstens 8,5 – entsprechend der Baumart,
- Salzgehalt: im Wasserauszug höchstens 150 Milligramm lösliche Salze pro 100 Gramm Substrat.

Für Oberböden, Unterböden, Stoffe für Substrate, Bodenverbesserungsstoffe und Dünger macht die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ entsprechende Vorgaben.

Auch die Lieferung und der Einbau von Baumsubstraten orientieren sich an der DIN 18915. Das Substrat ist vor dem Einbau auf die erforderlichen Eigenschaften zu kontrollieren. Der Lieferant / Auftragnehmer muss aussagekräftige Prüfnachweise vorlegen oder diese bei dem Hersteller anfordern.

3.2.2 Pflanzgrube, Pflanzloch und Baumscheibe

Die Pflanzgrube ist mindestens in der Größe der vorhandenen beziehungsweise geplanten Baumscheibe größtenteils in Handarbeit auszuheben. Zuvor sind Suchschlitze zu graben, um den Pflanzbereich auf Leitungen zu überprüfen. Sofern der ausgehobene Boden nicht verwendet werden kann, ist er abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Grubensohle und -wand sind zu lockern, die Sohle mindestens 10 Zentimeter tief. Ist der an die Pflanzgrube angrenzende Boden nicht durchwurzelbar, muss er entsprechend verbessert werden.

Bei der Anlage der Pflanzgrube sind Bodenverdichtungen unbedingt zu vermeiden.

Für Baumreihen haben sich zusammenhängende Pflanzgruben in Form von Pflanzgräben bewährt.

Das Pflanzloch ist der bei der Pflanzung ausgehobene Hohlraum in der Pflanzgrube, der der Aufnahme des Ballens oder – im Falle von ballenloser Ware – der Wurzeln dient. Die Größe des Pflanzlochs muss mindestens dem 1,5-fachen Durchmesser des Ballens entsprechen (siehe DIN 18916).

Die Tiefe des Pflanzlochs bestimmt sich nach der Pflanzhöhe (siehe 5.3).

Das Pflanzloch ist erst unmittelbar vor der Pflanzung auszuheben, um die Austrocknung des Bodens zu vermeiden oder aber anschließend bis zur Pflanzung sofort wieder zu verfüllen. Nach der Setzung des Baumes ist das restliche Pflanzloch sorgsam mit dem Bodensubstrat zu füllen. Zur Vermeidung von Hohlräumen muss der Ballen dabei behutsam bewegt und der aufgefüllte Boden vorsichtig angetreten werden.

Zum Verfüllen des Pflanzlochs darf kein gefrorener Boden verwendet werden.

Die Baumscheibe verbleibt als eine offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche. Sie ist so zu gestalten, dass anfallendes Niederschlagswasser genutzt werden kann – sofern es nicht mit Tausalz oder sonstigen Schadstoffen belastet ist. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass die Baumscheibe nicht dauerhaft vernässt.

Die Baumscheibe kann mit Schotter (5 bis 10 Zentimeter) oder ähnlich geeignetem Material abgedeckt oder aber begrünt werden, sofern die Konkurrenz der Pflanzen um Raum und Wasser berücksichtigt wird. Möglich ist auch die Abdeckung mit organischen Mulchstoffen (siehe DIN 18916). Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass die Wurzelbildung in Oberflächennähe gefördert wird.



Foto: SenMVKU

4 BAUMART, QUALITÄT DER BAUMSCHULWARE, KONTROLLE, TRANSPORT, LAGERUNG

Nicht nur die Art und Weise, wie eine Pflanzung durchgeführt wird, sondern auch die Bäume selbst – wie die Wahl der Baumart (= Gattung, Art, Sorte), die Qualität der Baumschulware und die Behandlung der Baumschulware während des Transports und der Lagerung – haben wesentlichen Einfluss auf das Gedeihen am Standort.

4.1 Baumart

Entscheidend bei der Auswahl der Baumarten (= Gattung, Art, Sorte) ist deren Eignung für den Straßenstandort im städtischen Raum. Die Art muss an die jeweiligen Bedingungen angepasst, das heißt standortgerecht sein. Insofern ist die Baumart grundsätzlich entsprechend der ober- und unterirdischen Standortbedingungen auszuwählen.

Bei der Auswahl der Baumarten ist es außerdem zwingend erforderlich, die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels zu berücksichtigen.

Schließlich ist eine hohe Diversität bei den Arten anzustreben, die den Baumbestand insgesamt unempfindlicher gegen Krankheiten und Schädlinge macht und der biologischen Vielfalt dient.

IM EINZELNEN SIND BEI DER BAUMARTENWAHL FOLGENDE KRITERIEN ZU BERÜCKSICHTIGEN:

- Ansprüche an die Bodenbedingungen (Bodenart, Luft- und Wasserhaushalt, pH-Wert),
- Widerstandsfähigkeit gegenüber Witterungseinflüssen (Hitze, Trockenheit, Strahlung, Wind, Frost),
- Toleranz gegenüber Bodenverdichtung durch Parken, Erschütterungen durch Verkehrsaufkommen, Trittbelastung etc.),
- Toleranz gegenüber Versiegelung (zum Beispiel durch Asphalt),
- Resistenz gegenüber Schaderregern (Krankheiten und Schädlinge),
- Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadstoffen (Salz, Hundeurin, etc.),
- Widerstandsfähigkeit gegenüber Immissionen (Abgase, Feinstaub),
- zukünftiger Wurzelraumbedarf im Verhältnis zum vorhandenen unterirdischen Durchwurzelungsraum,
- zukünftiger oberirdischer Raumbedarf (Höhe, Kronendurchmesser) im Verhältnis zum vorhandenen oberirdischen Raum,
- zukünftiger Pflegeaufwand,
- Schnittverträglichkeit,
- Bedeutung als Biotop und für die Biodiversität,
- mögliche Schäden durch das Wurzelwachstum,
- gewünschter Habitus / gewünschte ästhetische Wirkung,
- biologische Lebenserwartung,
- eventueller Fruchtfall sowie
- Verfügbarkeit der Ware am Markt.

Bei der Auswahl bilden die Straßenbaumliste des Arbeitskreises Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleitersitzung (GALK) sowie die darauf basierende Berliner Straßenbaumliste eine wertvolle Hilfestellung.

4.2 Qualität der Baumschulware

Die Pflanzenware hat den TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu entsprechen. Diese dienen als Orientierung bei der Gehölzabnahme und -beurteilung.

Die Gehölze sind möglichst direkt vor Ort in der Baumschule auszubinden und zu verplomben. Eine farbliche Markierung des Stammanschlusses auf der Südseite kann hilfreich sein, um neben der korrekten Pflanzhöhe auch die spätere Ausrichtung hinsichtlich der Sonneneinstrahlung am Endstandort sicherzustellen.

BEI DER AUSWAHL DER BAUMSCHULWARE IST AUF FOLGENDE QUALITÄTSKRITERIEN ZU ACHTEN:

- fester, gut durchwurzelter Ballen mit deutlich sichtbaren Wurzelanläufen,
- entweder Drahtballen oder Container,
- gerade Stammverlängerung (Leittrieb), sofern artspezifisch,
- schrittweise Aufastung zur Erzielung des Lichtraumprofils möglich,
- artgerechter Kronenaufbau (ausgereifte Äste, keine Zwiesel),
- ausgewogenes Verhältnis von Krone, Stamm und Wurzeln,
- Stammhöhe mindestens 2,20 Meter bis zum Astansatz,
- keine Rinden- oder Holzschäden, keine großen Schnittwunden,
- kein Befall mit Schadorganismen,
- dreimal oder viermal verpflanzte Hochstämme (3 × v H oder 4 × v H),
- vorhandener Herkunftsnachweis,
- zu dem späteren Straßenstandort passende Bodenbedingungen in der Baumschule,
- Stammumfang in der Regel 18/20 oder 20/25 Zentimeter,
- Aufwuchs der Ware in der für Berlin passenden Winterhärtezone für mindestens 3 Jahre,
- möglichst geringer späterer Pflegeaufwand (zum Beispiel: keine Neigung zu Wurzel- und Stammastrieben, keine ausladende Kronenbildung, kein Flachwurzeln) sowie
- gekennzeichnete letzte Standhöhe (Niveau des Wurzelanlaufs) inklusive der Markierung der Himmelsrichtung in der Baumschule (zum Beispiel immer „Südkennzeichnung“).

4.3 Kontrolle der Baumschulware bei Lieferung

DIE WARE IST BEI DER ANLIEFERUNG ZU KONTROLLIEREN AUF:

- Vollständigkeit und Richtigkeit,
- durchgeführten Erziehungs- und Aufbauschnitt,
- ausreichende Feuchte von Ballen und Wurzelwerk,
- Transportschäden sowie
- Schaderreger.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

4.4 Transport und Lagerung

Schäden durch nicht fach- und sachgerechtes Ver- und Abladen, Transportieren sowie Lagern sind unbedingt zu vermeiden. Beim Laden darf keine Schlinge verwendet werden und die Gehölze sind stets über den Ballen beziehungsweise über den Container zu tragen.

Kann nicht sofort gepflanzt werden, sind die Gehölze fachgerecht zwischenzulagern. Dabei sind die Ballen mit geeigneten Materialien – wie beispielsweise Sackleinen, Rindenmulch und Boden – abzudecken und feucht zu halten.

Bei längerer Lagerung über 48 Stunden ist ein fachgerechter Einschlag gemäß DIN 18916 vorzusehen, der während der Lagerzeit regelmäßig kontrolliert und den Erfordernissen entsprechend gewässert werden muss.

5 PFLANZUNG UND PFLANZSCHNITT

Damit der Baum langfristig am Straßenstandort eine gute Überlebenschance hat, erfordert die Vornahme einer Baumpflanzung gutes gärtnerisches Fachwissen über die Pflanzzeit, die einzuhaltenden Abstände, das richtige Setzen des Ballens, das notwendige Wässern und Düngen sowie die erforderlichen Schnittmaßnahmen.

5.1 Pflanzzeit

Gepflanzt wird in Abhängigkeit von der Witterung, etwa von Ende Oktober bis Ende März, unter der Voraussetzung, dass einerseits der Boden frostfrei und andererseits die Witterung nicht zu heiß und zu trocken ist.

Ab April sind Pflanzungen ausnahmsweise im Container möglich. Dabei ist aber der erhöhte Wasserbedarf der jungen Bäume zu beachten.

5.2 Abstände

Die Pflanzabstände von Baum zu Baum sind entsprechend der späteren Größe der Gehölze und ihrer Wuchsform sowie unter Berücksichtigung der bestehenden räumlichen Situation zu wählen.

FOLGENDE ABSTÄNDE SIND EINZUHALTEN:

- Sollen Bäume im Straßenraum gepflanzt werden, ist dafür möglichst eine mindestens 1,5 Meter breite, leitungsfreie Trasse und ein anschließender durchwurzelbarer Bereich vorzusehen.
- Mittelstreifen, die mit Bäumen bepflanzt werden, müssen für eine einreihige Pflanzung mindestens 5 Meter (netto, ohne Betonstütze) breit sein. Zum Schutz vor Tausalz sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Anlage des Mittelstreifens als Hochbord, vorzunehmen.
- Vom Fahrbahn- beziehungsweise Fahrgassenrand zur Stammäußenkante des (zukünftig) ausgewachsenen Baumes ist ein Abstand von mindestens 0,5 Meter einzuhalten.
- Der Abstand von der Stammäußenkante des ausgewachsenen Baumes zum Radweg soll mindestens 0,25 Meter betragen.
- Beim Einbau von Baumschutzbügeln, Dreiböcken oder Ähnlichem muss der Schutzabstand zur Fahrbahn mindestens 0,50 Meter betragen. Zu Radwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,25 Meter einzuhalten.
- Zwischen mehrgeschossigen Bauten und der Kronenäußenkante des ausgewachsenen Baumes soll der Abstand mindestens 1,5 Meter betragen.
- Bei der Pflanzung ist der Abstand der Bäume zueinander unter Berücksichtigung ihres unterirdischen und oberirdischen Raumbedarfes zu wählen.

5.3 Pflanzhöhe

Die letztendliche Höhenausrichtung des Baumballens im Pflanzloch muss sich an der Höhe des Baumballens orientieren, so dass der Wurzelansatz stets auf dem Niveau des angrenzenden Gehweges / Geländes liegt. Dabei ist zu beachten, dass sich der Baumballen nach der Pflanzung noch etwa 2 bis 5 Zentimeter „setzen“ kann.

5.4 Ballen

Der Ballen muss bei der Pflanzung unbedingt feucht sein. Trockene Ballen sind daher anzufeuchten. Die Drahtballierung ist an mehreren Stellen zu öffnen und von der Oberseite des Ballens sowie vom Stamm zu lösen und entweder vollständig zu entfernen oder wenn nicht möglich, mindestens vollständig auf Ballenbodenniveau herunterzuziehen.

5.5 Ausrichtung

Das Gehölz ist nach der gewünschten optischen Wirkung und/oder nach der Zweckbestimmung der Pflanzung auszurichten. Dabei ist darauf zu achten, dass die unteren Hauptäste weder auf den Radweg, noch auf die Fahrbahn ausgerichtet sind.

Siehe Hinweis zur farblichen Markierung des Stammanlaufs unter 4.2.

5.6 Gießring und Gießrand

Im Rahmen der Pflanzung sind die Bäume mit gesonderten Gießringen oder mit Gießrändern aus mineralischen Materialien auszustatten. Diese sind so auszubilden, dass das Gießwasser im Ballenbereich versickert.

5.7 Wässern

Gepflanzte Bäume sind sofort zu wässern. Die Wassermenge pro Baum und Arbeitsgang beträgt in Abhängigkeit von Witterung, Bodenbedingungen und Baumart etwa 100 bis 200 Liter.

Im ersten Standjahr sind mindestens 12 bis 15 Wässerungsgänge, vom 2. bis zum 4. Standjahr etwa 10 bis 12 Gänge jährlich etwa von März bis September erforderlich. Bei extremer Hitze und Trockenheit sind entsprechend weitere Wässerungsgänge vorzunehmen.

Die Wassergaben sind von Jahr zu Jahr schrittweise zu reduzieren.



5.8 Düngen

Für die anfängliche Entwicklung des Gehölzes am neuen Standort ist eine ausreichende Nährstoffversorgung notwendig. Falls erforderlich, muss daher in den oberen 10 Zentimeter des Substrates ein Mehrstoff- / Volldünger als Startdüngung mit Langzeitwirkung eingebracht werden. Erfolgt die Pflanzung und damit die Düngung im Herbst, ist die Verwendung eines ummantelten Düngers wichtig, damit er seine Wirkung erst im Frühjahr während der Wachstumsphase entfaltet. Ferner ist hinsichtlich der Düngung zu beachten, dass der Kaligehalt mindestens dem Stickstoffgehalt entspricht.

Im Frühjahr sind Düngungen einschließlich einer ausreichenden Wässerung insbesondere an denjenigen Standorten empfehlenswert, die durch Eintrag von Tausalz im Rahmen des Winterdienstes belastet sind.

5.9 Schnittmaßnahmen

Vor und nach der Pflanzung sind verschiedene Schnittmaßnahmen durchzuführen, um die gewünschte Kronenform zu erzielen und um ein ausgeglichenes Verhältnis von Wurzelbereich und Krone wiederherzustellen. Dabei ist stets geeignetes und scharfes Werkzeug zu benutzen. Über das Werkzeug dürfen keine gefährlichen Schadorganismen übertragen werden. Es ist immer auf Astring zu schneiden.

Die Schnitte erfolgen stets unter Berücksichtigung der artspezifischen Wuchsform.

5.9.1 Pflanzschnitt

Im Rahmen der Pflanzung ist ein Pflanzschnitt vorzunehmen. Dieser dient zum einen der Erzielung der gewünschten, artgerechten späteren Kronenform, zum anderen wird durch die Reduzierung der oberirdischen Kronenteile das Gleichgewicht zwischen der durch die Rodung verringerten Wurzelmasse und der Krone wiederhergestellt. Dabei wird die Krone in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart in der Regel um 1/3 ihrer Masse reduziert.

Schon im Rahmen des Pflanzschnittes ist es unbedingt erforderlich, auch das spätere Lichtraumprofil zu berücksichtigen, indem die unteren Äste entsprechend aufgeastet werden.

DER PFLANZSCHNITT UMFASST AUßERDEM DAS ENTFERNEN BEZIEHUNGSWEISE ZURÜCKSCHNEIDEN VON:

- Konkurrenztrieben,
- nach innen wachsenden, sich reibenden, zu dicht stehenden, beschädigten Ästen und Trieben sowie von
- Seitenästen mit eingewachsener Rinde.

Um Zwieselbildungen zu vermeiden, sind bei Baumarten mit gegenständigen Knospen die nach innen wachsenden Knospen zu entfernen.

Der Leittrieb ist in der Regel zu erhalten, zu fördern und soweit nötig, zu stäben.

Eventuell durch Schnittmaßnahmen in der Baumschule verbliebene Zapfen sind sorgfältig nachzuschneiden.

5.9.2 Erziehungs- und Aufbauschnitt

Zur Erzielung oder Wiederherstellung einer harmonischen Kronenentwicklung sind bei Bedarf Schnittmaßnahmen durchzuführen. Insofern ist im Rahmen der Entwicklungspflege regelmäßig zu überprüfen, ob die Notwendigkeit für einen Erziehungs- und Aufbauschnitt besteht. Ziel ist die harmonische und artspezifische Kronenentwicklung des Baumes sowie die frühzeitige Berücksichtigung des Lichtraumprofils (siehe 3.1.1).

DER ERZIEHUNGS- UND AUFBAUSCHNITT UMFASST FERNER DAS ENTFERNEN BEZIEHUNGSWEISE ZURÜCKSCHNEIDEN VON:

- Konkurrenztrieben,
- nach innen wachsenden, sich reibenden, zu dicht stehenden, beschädigten Ästen und Trieben sowie von
- Seitenästen mit eingewachsener Rinde.

Während der Erziehungs- und Aufbauphase ist ein ausgewogenes Verhältnis von Stammhöhe zur Gesamthöhe des Baumes anzustreben. Dabei sollte die Stammhöhe 50 bis 60 Prozent der Gesamthöhe betragen.

5.9.3 Wurzelschnitt

Beschädigte Wurzeln sind nachzuschneiden, um spätere Fäulnis zu vermeiden.

6 SCHUTZVORRICHTUNGEN

Damit der neu gepflanzte Baum insbesondere bei Sturm nicht umstürzt, muss dieser verankert werden. Nach spätestens drei Jahren ist das Wurzelsystem in der Regel in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen.

Auch ein Stammanstrich dient dem zeitweiligen Schutz des Baumes, indem er Stammrisse verhindert.

Daneben gibt es Schutzvorrichtungen, die dauerhaft erforderlich sind, wie Baumbügel und Verlattungen gegen den Eintrag von Hundeurin.

6.1 Baumverankerungen

Nach der Pflanzung ist der Straßenbaum für 3 bis 4 Jahre vorzugsweise mit einem Dreierbock aus Pfählen (Länge 3,00 Meter, Durchmesser 10/12 Zentimeter) und Rahmen aus Halbrundlatten (Länge 70 bis 80 Zentimeter, Durchmesser 10 Zentimeter) standsicher und fluchtgerecht zu verankern. Bei den Pfählen handelt es sich um nicht imprägnierte, unbehandelte, weißgeschälte Rundhölzer mit einem gefrästen und einem angespitzten Ende. Dunkel gestrichene Pfähle sind zu vermeiden, da sie sich im Sommer stark aufheizen.

Bei Bäumen mit einem Stammumfang über 25 Zentimeter sollte die Baumverankerung in Form eines Viererbocks bestehen.

Die Anbindung erfolgt mit Kokosstrick oder Gurtband. Die Bindung ist eine Handbreit unter dem Kronenansatz mit einer doppelten Achterbindung so auszuführen, dass ein Kontakt des Stammes mit den Halbrundlatten ausgeschlossen ist. Einschnürungen oder Abschürfungen sind dabei unbedingt zu vermeiden. Die Höhe der Bindung hat das spätere Setzen des Baumes zu berücksichtigen, damit der Baum sich nicht „aufhängt“.

Baumpfähle und Befestigungsmaterialien müssen mindestens 3 bis 4 Jahre haltbar sein.

Beim Aufstellen der Pfähle darf der Ballen nicht beschädigt werden.

Unterflurverankerungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

6.2 Stammschutz

Als Schutz vor Stammrissen durch Sonneneinstrahlung beziehungsweise gegen starke Temperaturunterschiede sind empfindliche Gehölze (wie beispielsweise Ahorn) vom Stammfuß bis zum Kronenansatz (circa 2,50 Meter Höhe) mit einem Stammschutz zu versehen. Der Schutz sollte durch einen Anstrich mit mehrjährig haftender, weißer Stammschutzfarbe erfolgen. Dafür muss der Stamm zunächst beispielsweise mit einem Schleifvlies gereinigt werden, bevor er dann vorgestrichen und nach der Trocknung abschließend gestrichen wird. Die für den Anstrich erforderliche Außentemperatur ist zu beachten.

Werden Bäume im Rahmen der Entwicklungspflege hochgeastet, sind die betroffenen Stammbereiche im Rahmen der Entwicklungspflege entsprechend nachzustreichen.

6.3 Schutz vor mechanischen Schäden

Sind Anfahrtschäden zu befürchten, müssen Baumschutzbügel oder Baumschutzpfosten mit einer Höhe von mindestens 70 Zentimeter eingebaut werden. Hinsichtlich der Abstände sind die Vorgaben der Ausführungsvorschriften zu § 7 des BerlStrG über Geh- und Radwege einzuhalten (Sicherheitsabstand von 25 Zentimeter).

6.4 Schutz vor Hundeurin

Schutz vor Hundeurin bietet eine Verlattung am Fuß des Baumbocks mit je vier Halbrundlatten auf jeder Seite in einer Stärke von etwa 8 Zentimeter, die ohne Zwischenräume angebracht werden. Der Baumbock ist so lange wie möglich zu belassen.

6.5 Schutz des vorhandenen Baumbestandes bei Pflanzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit Pflanzungen ist unbedingt der Schutz vorhandener Bäume zu gewährleisten. Dieses ist gegenüber beauftragten Firmen einzufordern, zu beachten und zu kontrollieren. Unterbleibt der Schutz des vorhandenen Baumbestandes, können die oftmals irreversiblen Schäden an Bäumen meist noch Jahre später in Erscheinung treten.

Am städtischen Straßenstandort orientiert sich der Wurzelbereich eines Baumes an den vorherrschenden Bodenverhältnissen, so dass die gängige Unterscheidung in Herz-, Pfahl- und Tiefwurzler - wenn überhaupt - dann nur für die ersten Jahre zutrifft. Bevor Grabungen im Zusammenhang mit Baumpflanzungen vorgenommen werden, sind daher stets sorgfältige Untersuchungen hinsichtlich der Verortung des Wurzelbereiches vorhandener Bäume vorzunehmen.

7 KONTROLLE DER PFLANZARBEITEN

Der/die Auftraggeber/in hat nach Möglichkeit bei den Pflanzungen anwesend zu sein. Innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Pflanzarbeiten führen Auftragnehmer/in und Auftraggeber/in eine gemeinsame visuelle Kontrolle als vorbereitende Maßnahme für die später folgende Abnahme durch.



8 BAUMPFLEGE

Die Pflege am Baum beginnt mit der Fertigstellungspflege, an die sich die Entwicklungspflege anschließt. Nach einigen Jahren geht diese Pflege in die übliche Unterhaltung über.

DIE FERTIGSTELLUNGSPFLEGE UND ENTWICKLUNGSPFLEGE UMFASSEN FOLGENDE MAßNAHMEN:

- Entfernung von trockenen und beschädigten Ästen,
- Abstreifen von Stammaustrieben,
- Kontrolle auf Schaderreger und gegebenenfalls Durchführen von geeigneten Gegenmaßnahmen bei Schaderregerbefall,
- Bodenlockerung außerhalb des Ballens bis in eine Tiefe von circa 3 Zentimeter,
- Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs mit Hilfe von mechanischen Maßnahmen (Chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht angewendet werden!),
- kontinuierliche Überprüfung der Baumböcke und Anbindungen auf ihre Funktionsfähigkeit und gegebenenfalls Nachbesserung,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Gießringe beziehungsweise der Gießränder und Erneuerung bei Beschädigung,
- Schnittmaßnahmen zur Erziehung und zum Aufbau der Krone nach Bedarf,
- Düngung jährlich ab dem 2. Standjahr,
- ausreichende, tiefgründige, umfassende und nachhaltige Wässerung. Dabei ist die Wassermenge auf die jeweilige Bepflanzung, die Standortsituation und die Witterung abzustimmen und eine nachhaltige Durchfeuchtung des Bodens sicherzustellen.

Hinsichtlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind die Vorschriften der DIN 18916 und 18919 zu berücksichtigen.

8.1 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege hat unmittelbar nach der Pflanzung einzusetzen und erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand. Dieser tritt zu dem Zeitpunkt ein, wenn Sicherheit über den Anwachserfolg der Pflanzung besteht.

Abweichend von der DIN 18916 empfiehlt es sich, die Abnahme der Fertigstellungspflege bei Frühjahrspflanzungen bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres, bei Herbstpflanzungen bis zum 31. Oktober des Folgejahres durchzuführen.

8.2 Entwicklungspflege

Die Entwicklungspflege schließt an die Fertigstellungspflege an. Sie dauert bis zum Erreichen eines funktionsfähigen Zustandes. Insofern ist der Zeitraum variabel. Erfahrungsgemäß muss sie mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen, in begründeten Fällen bis zu 15 Jahren (siehe DIN 18919).

8.3 Unterhaltungspflege

Auf die Entwicklungspflege folgt die allgemeine Unterhaltungspflege. Diese umfasst sämtliche Leistungen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands. Die DIN 18919 ist zu beachten.

9 PFLEGEMAßNAHMEN

Die Pflege eines Jungbaumes erstreckt sich im Wesentlichen auf wenige Schnittmaßnahmen, das Wässern und Düngen sowie auf eventuelle Pflanzenschutzmaßnahmen, die Pflege der Baumscheibe und die Wartung der Schutzvorrichtungen.

9.1 Schnittmaßnahmen

An der Krone sind regelmäßig in einem Abstand von zwei bis drei Jahren Pflegeschnitte durchzuführen. Instandhaltungs-, Verjüngungs- sowie Sonderschnittmaßnahmen – beispielsweise zur Erzielung des Verkehrsraumprofils – erfolgen je nach Bedarf.

Die Schnittmaßnahmen sind so früh wie möglich durchzuführen, damit keine großen Wunden entstehen. Daher ist die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser über 5 Zentimeter im später aufzuastenden Stammbereich frühzeitig zu verhindern. Das Lichtraumprofil mit einer geforderten Stammhöhe von 4,50 Meter ist durch vier bis fünf Schnittmaßnahmen zu erzielen (siehe 3.1.1 Lichtraumprofil).

Ein Gehölzschnitt hat die arteigene und individuelle Wuchsform zu beachten (Ausnahme: Formschnitt).

Es ist stets geeignetes Werkzeug zu benutzen und auf Astring zu schneiden.

IN RAHMEN DER PFLEGESCHNITTE SIND REGELMÄßIG FOLGENDE TRIEBE UND ÄSTE ZU ENTFERNEN BEZIEHUNGSWEISE EINZUKÜRZEN:

- Konkurrenztriebe,
- nach innen wachsende, sich reibende Triebe, beschädigte oder von Schaderregern befallene Äste sowie
- Seitenäste mit eingewachsener Rinde.

AUßERDEM SIND FOLGENDE ÄSTE UND TRIEBE ZU SCHNEIDEN:

- Seitenäste, die eine Konkurrenz für den Leittrieb bilden,
- Stammaustriebe an ihrer Basis (rechtzeitig abstreifen oder abschneiden) und
- Stockaustriebe an der Basis (rechtzeitig nur im Triebdurchmesser abschneiden).

Werden die Schnittmaßnahmen während der Vegetationsperiode durchgeführt, sind der Tier- und Artenschutz unbedingt zu beachten.

9.2 Wässern

In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist es – insbesondere beim Ausbleiben natürlicher Niederschläge – notwendig, in ausreichender Menge und in wirksamer Verteilung, tiefgründig und nachhaltig zu wässern. Ausgetrockneter Boden ist vor der Wässerung zu lockern und Stauässe unbedingt zu vermeiden. Notwendig sind mindestens 12 bis 15 Wässerungen pro Jahr mit mindestens 100 bis 200 Liter pro Wässerung. Die Wassergaben sind von Jahr zu Jahr schrittweise zu reduzieren, um die Wurzeln in tiefere Bodenschichten zu lenken.

DIE WASSERMENGE UND DIE HÄUFIGKEIT DER WÄSSERUNGEN IST ABHÄNGIG VON:

- der jeweiligen Bepflanzung,
- der tatsächlichen Bodenfeuchte vor Ort,
- der aktuellen Witterung,
- der Höhe der Mulchschicht,
- der Ballen- und Substratstruktur sowie
- den sonstigen Gegebenheiten vor Ort.

9.3 Düngen

Zur Minderung und Vorbeugung von Nährstoffmangel ist nach vorheriger Ermittlung des Bedarfes ein langsam wirkender, chloridarmer Dünger zu verabreichen. Je nach Bodenverhältnissen und Düngerart kann als Richtwert für den Nährstoffbedarf eines 3 Mal verpflanzten Alleebaums eine Menge von 100 Gramm angenommen werden.

9.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

Stamm, Wurzelanlauf, Äste, Triebe und Laub sind auf bedeutende Schadorganismen zu kontrollieren. Bei nennenswertem Befall ist nach exakter Diagnose des Schaderregers festzustellen, ob die Notwendigkeit besteht, diesen zu bekämpfen und welche Art der Bekämpfung geeignet und zulässig ist. Anschließend sind gegebenenfalls mechanische, biologische oder/und biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen zur Schadensbegrenzung durchzuführen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Fällen bei entsprechender Gefährdungslage möglich.

9.5 Baumscheibe

Im Falle der Abdeckung einer Baumscheibe mit Granitsplitt muss die Oberfläche zuvor gelockert und von sonstigem Bewuchs befreit werden. Der Splitt (8/16) ist anschließend mindestens 10 Zentimeter hoch und gleichmäßig bis auf Gehwegniveau aufzubringen. Bei Bodensackungen ist entsprechend mit Granitsplitt nachzufüllen.

Auch bei einer Abdeckung mit Mulch muss die Baumscheibe zuvor gelockert und von sonstigem Bewuchs befreit werden. Anschließend ist sie 10 Zentimeter hoch mit Rindenmulch (angerottet, Körnung 20/80, gütegesichert nach RAL, Typ RM 2 oder gleichwertig) gleichmäßig auf Gehwegniveau zu bedecken.

Bei einer unbedeckten Baumscheibe ist die obere Schicht zur Bodenverbesserung stets wurzelschonend zu lockern.

Die Baumscheibe ist mindestens vier Mal pro Jahr manuell zu reinigen. Dabei sind der unerwünschte Bewuchs und alle Fremdstoffe zu entfernen.

9.6 Wartung der Schutzvorrichtungen

Die Schutzvorrichtungen sind mindestens zwei Mal pro Jahr zu warten und bei Bedarf zu ersetzen beziehungsweise wiederherzustellen.

10 ABNAHMEN

Die Abnahme einer Bauleistung setzt voraus, dass diese (bis auf geringfügige Mängel oder restliche Arbeiten) erbracht ist. Eine Baumpflanzung kann erst abgeschlossen werden, wenn eine Abnahme stattgefunden hat.

FOLGENDE ABNAHMEN MÜSSEN DURCHGEFÜHRT WERDEN:

- Abnahme der gelieferten Baumschulware,
- Abnahme der Pflanzung,
- Abnahme der Fertigstellungspflege nach einer Vegetationsperiode,
- Abnahme der Entwicklungspflege mit gleichzeitiger Endabnahme nach mindestens zwei bis drei Vegetationsperioden.

Dabei sind Zwischenkontrollen empfehlenswert.

Sterben die Gehölze während der Fertigstellungspflege ab, sind sie von dem/der Auftragnehmer/in unentgeltlich nach der Abnahme zu ersetzen, einschließlich aller Nebenleistungen wie beispielsweise Verankerungen, Verdunstungsschutz und Baumscheibenbedeckungen.

Zum Zeitpunkt der Abnahme der Entwicklungspflege muss eine im Verhältnis zur Stand- und Pflegezeit angemessene Entwicklung erkennbar sein. Diese ist auch abhängig von der jeweiligen Baumart. Ist die Entwicklung des Baumes nicht angemessen, muss das Gehölz auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ausgetauscht werden. Die Dauer der Pflege beginnt ab diesem Zeitpunkt wieder neu. Die Kosten trägt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin. Dieses ist zuvor vertraglich festzulegen.

11 BAUMKATASTER

Zur Verwaltung des Berliner Straßenbaumbestandes im Berliner Grünflächeninformationssystem (GRIS) müssen die Neupflanzungen bis zum 30. Dezember des jeweiligen Jahres im Baumkataster erfasst werden. Ausgelesen wird jeweils der Stand 31. Dezember.


Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN





Öffentlichkeitsarbeit
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/mvku

 x.com/senmvkuberlin

 instagram.com/senmvkuberlin

 youtube.com/@senmvkuberlin

 linkedin.com/company/senmvku

Berlin, 09/2024